

WEITERBILDUNGSORDNUNG

Gliederung

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Gebietsbezeichnungen
- § 3 Teilgebietsbezeichnungen
- § 4 Zusatzbezeichnungen
- § 5 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 6 Weiterbildungszeit
- § 7 Voraussetzungen für die Erlangung und das Führen einer Gebiets-,
Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung
- § 8 Anmeldung und Prüfung
- § 9 Öffentliches Veterinärwesen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Bezeichnungen

Bezeichnungen, die auf die Tätigkeit des Tierarztes auf bestimmten tierärztlichen Gebieten (Gebietsbezeichnungen/Teilgebietsbezeichnungen) oder auf zusätzlich erworbene Kenntnisse in anderen Bereichen (Zusatzbezeichnung) hinweisen und nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilt wurden, dürfen nur geführt werden, wenn sie von der Landestierärztekammer anerkannt werden. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert zu führen.

§ 2 Gebietsbezeichnungen

(1) Nachstehende Gebietsbezeichnungen können anerkannt werden:

- 1.1. Fachtierarzt für Allgemeine Veterinärmedizin
- 1.2. Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere
- 1.3. Fachtierarzt für Dokumentation und Information
- 1.4. Fachtierarzt für Fische
- 1.5. Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen
- 1.6. Fachtierarzt für Wirtschafts-, Wild- und Ziergeflügel
- 1.7. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
- 1.8. Fachtierarzt für Kleintiere
- 1.9. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- 1.10. Fachtierarzt für Lebensmittel („Lebensmitteltierarzt“)
- 1.11. Fachtierarzt für Milchhygiene
- 1.12. Fachtierarzt für Mikrobiologie
- 1.13. Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen
- 1.14. Fachtierarzt für Parasitologie
- 1.15. Fachtierarzt für Pathologie
- 1.16. Fachtierarzt für Pferde
- 1.17. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
- 1.18. Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik
- 1.19. Fachtierarzt für Rinder
- 1.20. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer
- 1.21. Fachtierarzt für Schweine
- 1.22. Fachtierarzt für Tierernährung
- 1.23. Fachtierarzt für Tierhygiene
- 1.24. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin
- 1.25. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
- 1.26. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
- 1.27. Fachtierarzt für Zoo- und Gehegetiere
- 1.28. Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin
- 1.29. Fachtierarzt für Anatomie
- 1.30. Fachtierarzt für Physiologie
- 1.31. Fachtierarzt für Wildtiere (Wildbiologie)
- 1.32. Fachtierarzt für Immunologie und Serologie
- 1.33. Fachtierarzt für Tierschutz
- 1.34. Fachtierarzt für Epidemiologie
- 1.35. Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
- 1.36. Fachtierarzt für Reptilien
- 1.37. Fachtierarzt für Pferdechirurgie
- 1.38. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

Bei Bedarf können weitere Fachtierarztbezeichnungen zuerkannt werden.

(2) Die Voraussetzungen der Anerkennung werden in entsprechenden Anlagen zu den jeweiligen Gebietsbezeichnungen festgelegt. Diese sind Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

§ 3

Teilgebietsbezeichnungen

(1) Teilgebietsbezeichnungen werden bei Bedarf festgesetzt. Teilgebietsbezeichnungen dürfen gemeinsam nur mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören. Für ein Gebiet dürfen nicht mehr als zwei Teilgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Tierarzt zwei Gebietsbezeichnungen, so darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Teilgebietsbezeichnung führen.

(2) Nachstehende Teilgebietsbezeichnungen können anerkannt werden:

- 2.1. Teilgebietsbezeichnung Toxikopathologie
- 2.2. Teilgebietsbezeichnung Chirurgie (zum Fachtierarzt für Pferde)
- 2.3. Teilgebietsbezeichnung Innere Medizin (zum Fachtierarzt für Pferde)

(3) Die Voraussetzungen der Anerkennung werden in entsprechenden Anlagen zu den jeweiligen Teilgebietsbezeichnungen festgelegt. Diese sind Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

§ 4

Zusatzbezeichnungen

(1) Die Landestierärztekammer kann auf Antrag das Führen von Zusatzbezeichnungen anerkennen.

(2) Nachstehende Zusatzbezeichnungen können anerkannt werden:

- 2.1. Zusatzbezeichnung Homöopathie
- 2.2. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde
- 2.3. Zusatzbezeichnung Akupunktur
- 2.4. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin
- 2.5a. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier
- 2.5b. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd
- 2.6. Zusatzbezeichnung Hygiene und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
- 2.7. Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Klein- und Heimtier
- 2.8. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
- 2.10. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
- 2.11. Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
- 2.12. Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie/Physiotherapie
- 2.13. Zusatzbezeichnung Gentechnologie
- 2.14. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein
- 2.15. Zusatzbezeichnung Kardiologie
- 2.16. Zusatzbezeichnung Bienen
- 2.17. Zusatzbezeichnung Neurologie beim Kleintier

Bei Bedarf können weitere Zusatzbezeichnungen zuerkannt werden.

Die Voraussetzungen der Anerkennung werden in entsprechenden Anlagen zu den Zusatzbezeichnungen festgelegt. Diese sind Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, tierärztlichen Kliniken oder Praxen oder anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Zulassung der o. g. Einrichtungen als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. dem weiterzubildenden Tierarzt die Möglichkeit gegeben wird, sich mit dem typischen Wissensstoff des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach §§ 2, 3 oder 4 bezieht, vertraut zu machen.
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinär-medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Der Vorstand der Landestierärztekammer Hessen entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung als Weiterbildungsstätte.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Diese Erteilung der Ermächtigung setzt eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte durch Beauftragte der Landestierärztekammer Hessen voraus. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(4) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes sowie dieser Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er ein Zeugnis, auszustellen, das Angaben über die Ausbildungsdauer, den Ausbildungsstoff und die Befähigung des Weiterbildungswilligen zu enthalten hat:

(5) Ermächtigung und Zulassung werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(6) Der zur Weiterbildung ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, pro Jahr mindestens 30 Stunden Fortbildung in seinem Fachgebiet der Kammer nachzuweisen, andernfalls kann die Ermächtigung zur Weiterbildung entzogen werden.

(7) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer Hessen. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(8) Die Landestierärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis wird bekannt gegeben.

(9) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer Hessen. Die Zulassung bedarf eines Antrages und setzt eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte durch Beauftragte der Landestierärztekammer Hessen voraus. Die Zulassung kann befristet erteilt werden. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden bekannt gegeben.

§ 6

Weiterbildungszeit

- (1) Die Vorbereitungszeit für die Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung kann unmittelbar nach der Approbation erfolgen.
- (2) Die Weiterbildung wird in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Sie soll 5 Jahre nicht überschreiten.
Dabei soll die Weiterbildungsstätte einmal gewechselt werden. Die Landestierärztekammer kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind.
- (3) Eine Weiterbildung in Teilzeit muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die Landestierärztekammer.
- (4) Für die Anerkennung mehrerer Gebietsbezeichnungen werden die Weiterbildungszeiten voneinander entsprechenden Gebieten gegenseitig angerechnet.
- (5) Die in anderen Kammerbereichen sowie außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeleisteten Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.
- (6) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung zur Weiterbildung angemeldet haben, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Dies gilt nur dann, sofern sie sich innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der im bisherigen Weiterbildungsgang genannten Weiterbildungszeit zur Prüfung angemeldet haben. Sie erhalten eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§ 7

Voraussetzungen für die Erlangung und das Führen einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung

Der Antragsteller muss Angehöriger der Landestierärztekammer Hessen sein.

- (1) Eine Bezeichnung nach den §§ 2 - 4 darf nur führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Tierarzt, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Bezeichnung ist vollständig in der von der Kammer zugelassenen Fassung zu führen.
- (2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. Verwandte Gebiete sind:
1. Tierart und Disziplin
 2. Grundwissenschaft und angewandte Wissenschaft
 3. Verschiedene Tierarten
- (3) Die Gebietsbezeichnung "Fachtierarzt für Allgemeine Veterinärmedizin" darf nicht neben der Bezeichnung "prakt. Tierarzt" geführt werden. Die Bezeichnung "prakt. Tierarzt" darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.
- (4) Über die Anerkennung nach §§ 2, 3 und 4 entscheidet auf Antrag die Landestierärztekammer aufgrund einer Prüfung.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte die eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung führen, sind zur ständigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet verpflichtet. Für Gebietsbezeichnungen sind je Kalenderjahr mindestens 30 Fortbildungsstunden gegenüber der Kammer nachzuweisen. Für Zusatzbezeichnungen sind 24 Fortbildungsstunden je Kalenderjahr nachzuweisen. Bei

Verstößen gegen diese Verpflichtung kann der Vorstand die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung widerrufen.

(6) Die von einer anderen Tierärztekammer zuerkannten Bezeichnungen dürfen auf Antrag weitergeführt werden

(7) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft in seinem Heimatland eine Weiterbildungsbezeichnung erworben hat, erhält nach Überprüfung der Gleichwertigkeit die Anerkennung in dem jeweiligen Gebiet. Sieht diese Weiterbildungsordnung keine entsprechende Bezeichnung vor, kann der Antragsteller die in seinem Heimatland erworbene Bezeichnung führen, soweit er die wesentlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt.

§ 8

Anmeldung und Prüfung

(1) Anträge auf Erteilung einer Bezeichnung nach § 1 sind an die Landestierärztekammer zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landestierärztekammer auf Antrag in angemessener Frist und nach Eingang der Prüfungsgebühren.

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß durchgeführt und durch Zeugnisse nachgewiesen worden ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen werden.

(5) Die Landestierärztekammer setzt den Prüfungstermin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Aufsichtsbehörde wird von dem Prüfungstermin verständigt.

(6) Die Prüfung soll in angemessener Frist (innerhalb eines Jahres) nach der Zulassung stattfinden. Antragsteller und Prüfungsausschuss werden zum festgesetzten Prüfungstermin mit einer Frist von drei Wochen eingeladen. Eine kürzere Frist ist im Einverständnis mit dem Antragsteller zulässig.

(7) Die Prüfung wird in Form eines Fachgespräches durchgeführt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei nicht mehr als vier Antragsteller geprüft werden sollen. Die Prüfung dauert für jeden Antragsteller mindestens 45 Minuten. Durch die Prüfung und aufgrund der vorgelegten Zeugnisse soll der Antragsteller nachweisen, dass er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Weiterbildungsordnung für die von ihm beantragte Anerkennung auf Führung einer Bezeichnung nach §§ 2, 3 und 4 vorschreibt.

(8) Die Prüfung wird von einem bei der Landestierärztekammer Hessen bzw. einer anderen Tierärztekammer zu bildenden Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei von der Landestierärztekammer bzw. einer anderen Tierärztekammer bestellten Tierärzten, von denen mindestens einer Fachvertreter der Wissenschaft sein oder die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet besitzen muss. Die Landestierärztekammer bestimmt den Vorsitzenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen; der Prüfungsausschuss ist jedoch auch bei Abwesenheit des von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmten Mitgliedes beschlussfähig.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(10) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(11) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Antragsteller die für die Führung der Bezeichnung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(12) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um eine angemessene Zeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen: Z. B. Wechsel der Weiterbildungsstätte, Wiederholung einzelner Weiterbildungsabschnitte. Die Prüfung kann im Übrigen zweimal wiederholt werden. Die Weiterbildung gilt als nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erstzulassung bestanden wurde, der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht.

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Diese werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Landestierärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(13) Bei nicht bestandener Prüfung kann frühestens nach Abschluss der gem. Abs. 12 verlängerten Weiterbildungszeit ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden.

Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 - 12 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung bei einem Prüfungsausschuss in anderer Besetzung erfolgt.

(14) Die Prüfungen sind öffentlich für alle Kammerangehörigen.

(15) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen der Vergütungsregelung der Landestierärztekammer Hessen und eine weitere Entschädigung, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen festgesetzt wird.

§ 9

Öffentliches Veterinärwesen

Für die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Veterinärwesen" gelten die Vorschriften des Heilberufsgesetzes. Der Antragsteller muss Mitglied der Landestierärztekammer sein.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.